

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. August

2010

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die außerordentliche Tagung der Landessynode 2010	173	Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen	198
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	173	Stiftungssatzung für die Stiftung „Jugend in Saarn“	201
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Königsberger Diakonissen – Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar	173	Bücherei-Grundkurs vom 22. bis 29. Oktober 2010	202
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF	174	Berufungen in den Probendienst	203
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	179	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	203
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	179	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	203
		Personal- und sonstige Nachrichten	204
		Literaturhinweise	209

Fürbitte für die außerordentliche Tagung der Landessynode 2010

947398

Az. 04-21-41:61aolS2010/Org Düsseldorf, 22. Juli 2010

Am 4. September 2010 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 61. außerordentlichen Tagung in der Salvatorkirche Duisburg zusammen.

Die Synode findet aus Anlass des 400-jährigen Jubiläums der 1. Reformierten Generalsynode 1610 in Duisburg statt und wird über die Vorlage „Wegweiser Geschichte – Kritisch lernen aus der Tradition“ beraten.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **29. August 2010** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

940109

Az. 12-10:0002 Düsseldorf, 16. Juli 2010

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsrege-

lungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Königsberger Diakonissen – Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar

Vom 23. Juni 2010

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Königsberger Diakonie in Wetzlar durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass abweichend von § 20 BAT-KF und § 20 MTArb-KF die Entgelte für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ab dem Monat April 2010 um jeweils 5 v.H. gekürzt werden,
2. dass im Jahr 2010 und 2011 unter der Voraussetzung, dass die Dienststellenleitung jeweils bis zum 31. Oktober gegenüber den Mitarbeitervertretungen nachweist, dass

bei voller Zahlung der Jahressonderzahlung ein negatives betriebliches Ergebnis für das laufende Wirtschaftsjahr vorliegen würde, keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Alterszeit befinden sowie die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten, Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler.

(3) Die Königsberger Diakonie in Wetzlar befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 1. Juni 2010 bestätigt.

(4) Mit dem Vorstand, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, wurden entsprechende Regelungen vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung den Mitarbeitervertretungen vorher die wirtschaftliche Situation der gGmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist den Mitarbeitervertretungen Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist entwickelt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens,
- b) Stellenplan, Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- f) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- g) Prüfung, ob die Maßnahmen gem. § 1 erforderlich bleiben.

Den Mitarbeitervertretungen sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu den gemeinsamen Sitzungen zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mit verfolgen, unterstützen und beurteilen können.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. Juni 2012 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen

betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(7) Mehrerlöse, welche die Königsberger Diakonie während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob solche vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. April 2012 fest.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 23. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 24. Juni 2010 bis zum 31. Dezember 2011.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 23. Juni 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF

Vom 23. Juni 2010

§ 1

Änderung des BAT-KF

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 9“, ein Komma und der Begriff „SE 2 bis SE 14“ und nach „Entgeltgruppen 10 bis 15“ ein Komma und der Begriff „SE 15 bis SE 18“ eingefügt.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „(Anlage 3)“ Folgendes angefügt: „oder des Entgeltgruppenplans für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 8).“
3. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Begriff „Anlage 4b“ Folgendes angefügt:
„und Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4d“
4. In der Überschrift von § 13 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 ersetzt.
5. In § 13 „Entgelte der unter die Anlagen 1 bis 4 fallenden Mitarbeitenden“ wird folgender Teil C angefügt:

„Teil C.

Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 (Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

(1) Die Entgeltgruppen SE 2 bis SE 18 umfassen sechs Stufen.

(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die oder der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt bei Einstellung eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Ein vorgeschriebenes Praktikum nach der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der den BAT-KF, den MTArb-KF oder eine vergleichbare Regelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Mitarbeitenden erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 14 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 2 erreichen Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe SE 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.“

6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verfügt sie oder er bereits über einschlägige Berufserfahrung in Tätigkeiten der höheren Entgeltgruppe von mindestens drei Jahren, bei Mitarbeitenden, die unter die Anlage 8 fallen, von mindestens vier Jahren, erfolgt die Zuordnung mindestens zu Stufe 3.“

- b) In Satz 3 jeweils nach dem Begriff „Entgeltgruppen 1 bis 8“ die Worte „und SE 2 bis SE 8“ und jeweils nach „Entgeltgruppen 9 bis 15“ die Worte „und SE 9 bis SE 18“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 2 wird eingefügt
 - a) hinter „Entgeltgruppen 1 bis 8, S 1 bis S 5“ ein Komma und der Begriff „SE 2 bis SE 8“,
 - b) hinter „Entgeltgruppen 9 bis 12, S 6 bis S 9“ ein Komma und der Begriff „SE 9 bis SE 18“.
8. In § 30 in Absatz 2 wird nach der Zahl 10 der Begriff „bzw. SE 15“ eingefügt.
9. In § 31 in Absatz 1 wird nach der Zahl 12 der Begriff „und SE 15 bis SE 18“ eingefügt.
10. In § 31 in Absatz 2 wird nach der Zahl 10 der Begriff „bzw. SE 15“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ wird die Berufsgruppe 2.10 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten gestrichen.

§ 3

Änderung der Anlage 4 zum BAT-KF

1. Es wird folgende Anlage 4d zum BAT-KF angefügt:

„BAT-KF Anlage 4d

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst monatlich in Euro
gültig ab 1. August 2010**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4579,30
SE 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4184,62
SE 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3926,56
SE 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3805,12
SE 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3617,90
SE 13	2.530,00	2732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3567,30
SE 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3511,64
SE 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3491,40
SE 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3501,52
SE 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3304,18
SE 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3289,00
SE 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2924,68
SE 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2898,37
SE 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2803,24
SE 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2530,00
SE 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2347,84
SE 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2104,96

**Stundenentgelte für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in Euro
gültig ab 1. August 2010**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	17,90	18,50	20,89	22,68	25,36	27,01
SE 17	16,11	17,75	19,69	20,89	23,28	24,68
SE 16	15,70	17,37	18,68	20,29	22,08	23,16
SE 15	15,10	16,71	17,90	19,28	21,48	22,44
SE 14	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,34
SE 13	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,04
SE 12	14,32	15,82	17,25	18,50	20,05	20,71
SE 11	13,73	15,52	16,29	18,20	19,69	20,59
SE 10	13,37	14,80	15,52	17,61	19,28	20,65
SE 9	13,31	14,32	15,22	16,86	18,20	19,49
SE 8	12,77	13,73	14,92	16,62	18,17	19,40
SE 7	12,38	13,58	14,53	15,49	16,20	17,25
SE 6	12,17	13,37	14,32	15,28	16,14	17,09
SE 5	12,17	13,37	14,26	14,74	15,40	16,53
SE 4	11,04	12,53	13,31	13,97	14,38	14,92
SE 3	10,44	11,70	12,53	13,37	13,61	13,85
SE 2	10,00	10,56	10,98	11,46	11,94	12,41

§ 4

**Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im
Sozial- und Erziehungsdienst
SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Es wird folgende Anlage 8 zum BAT-KF angefügt:

„Anlage 8 zum BAT-KF

**Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im
Sozial- und Erziehungsdienst
SuE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF**

Vorbemerkungen:

1. Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
2. Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

2. Sozial- und Erziehungsdienst

2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁴	SE 6
4.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 7
5.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3,4,5}	SE 8
6.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁶	SE 8
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ⁶	SE 10
8.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 10
9.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ⁶	SE 13
10.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 13
11.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ⁶	SE 15
12.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 15
13.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ⁶	SE 16
14.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 16
15.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ⁶	SE 17
16.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 17

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.
Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.
- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind (ohne Rücksicht auf die Ausbildung) Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 4 vorbehalten sind.
- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- 4 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d) Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
 - e) Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
 - f) Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.
Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.
- 5 Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- 6 Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher als in der Entgeltgruppe eingruppiert, die für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist.“

§ 5

Übergangsregelungen

- (1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Juli 2010 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Maßgebend sind die Beträge, die sich aus der Arbeitsrechtsregelung zur Ände-

rung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 ergeben. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet. Das Vergleichsentgelt wird um 1,2 v.H. erhöht.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juli 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe, mindestens jedoch der Stufe 1, zugeordnet. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende nach dem Entgeltgruppenplan Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeitenden bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächst höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, steigen sie in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Juli 2010 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2014 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Juli 2010 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeitende, die das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, den 23. Juni 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

947894

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. Juli 2010

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 2. Juli 2010

Artikel 1

Änderung des BAT-KF

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. August 2010

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) beträgt für Mitarbeitende, die in Wechselschicht arbeiten, der Zuschlag für Nacharbeit 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) erhalten Mitarbeitende, die in Schicht oder Wechselschicht arbeiten, für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 0,69 Euro je Stunde. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitarbeitende, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,25 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde.“

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitarbeitende, die nicht ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,25 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde.“

4. In § 14 Abs. 4 werden die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Zahl 95,98 durch die Zahl 97,13 ersetzt.

6. Die Anlagen 4a bis 4c erhalten die aus Anhang 1a bis 1c ersichtliche Fassung.

7. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 1d ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. September 2011

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl 0,69 durch die Zahl 0,70 ersetzt.

2. In § 15 wird die Zahl 97,13 durch die Zahl 98,20 ersetzt.

3. Die Anlagen 4a bis 4d erhalten die aus Anhang 2a bis 2d ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 2e ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des MTArb-KF

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. August 2010

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) beträgt für Mitarbeitende, die in Wechselschicht arbeiten, der Zuschlag für Nacharbeit 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) erhalten Mitarbeitende, die in Schicht oder Wechselschicht arbeiten, für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 0,69 Euro je Stunde. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitarbeitende, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,25 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde.“

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitarbeitende, die nicht ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,25 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde.“

4. In § 14 Abs. 4 werden die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Zahl 95,98 durch die Zahl 97,13 ersetzt.

6. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 3a ersichtliche Fassung.

7. Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 4a ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des MTArb-KF zum 1. September 2011

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl 0,69 durch die Zahl 0,70 ersetzt.

2. In § 15 wird die Zahl 97,13 durch die Zahl 98,20 ersetzt.

3. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 3b ersichtliche Fassung.

4. Die Anlage 2 erhält die aus Anhang 4b ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Einmalige Zahlungen

§ 1

Einmalige Sonderzahlung für Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF und des MTArb-KF fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Mai 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Abs. 6 BAT-KF/MTArb-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Abs. 2 BAT-KF/MTArb-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die im Mai 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2011 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

(2) § 18 BAT-KF/MTArb-KF gilt entsprechend. Maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit am 1. Mai 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Mai 2011, ist die regelmäßige Arbeitszeit am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Mai 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf die einmalige Sonderzahlung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Beschäftigungssicherungsordnung durch Dienstvereinbarung verzichtet werden.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung für Auszubildende, Schülerinnen und Praktikantinnen/Praktikanten

- (1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden,
 - Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe,
 - Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Mai 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Wird im Laufe des Monats Mai 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Auf die einmalige Sonderzahlung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Beschäftigungssicherungsordnung durch Dienstvereinbarung verzichtet werden.

Artikel 4

Änderung der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	ab 1.8.2010 bis 31.8.2011 EURO	ab 1.9.2011 EURO
im ersten Ausbildungsjahr	816,68	825,69
im zweiten Ausbildungsjahr	877,40	887,07
im dritten Ausbildungsjahr	977,59	988,38

- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 1.8.2010 bis 31.8.2011 EURO	ab 1.9.2011 EURO
Krankenpflegehilfe	748,88	757,14

Artikel 5

Änderung der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden beträgt monatlich:

	ab 1.8.2010 bis 31.8.2011 EURO	ab 1.9.2011 EURO
im ersten Ausbildungsjahr	695,55	703,22
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98	753,20
im dritten Ausbildungsjahr	790,30	799,02
im vierten Ausbildungsjahr	853,18	862,59

Artikel 6

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 „Entgelt sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/den Praktikanten	vom 1.8.2010 bis 31.8.2011 EURO	ab 1.9.2011 EURO
für den Beruf		
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.480,72	1.497,05
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.269,14	1.283,13
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.215,67	1.229,07

Artikel 7

Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)

§ 1 Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 % der nach § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlän-

gerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF bzw. MTArb-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag der bzw. des Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 % bis zu 100 % reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte-KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Absatz 1 um bis zu 2,4% und nach Absatz 2 um bis zu 4,8% gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 1

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
 - a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,

- b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten,
6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

§ 3

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2 zusätzlich Folgendes.

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbstständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF oder der MTArb-KF angewendet und Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeiter nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Absatz 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. An Stelle des Testates der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss

schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF bzw. MTArb-KF sicherstellt.

§ 4

Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 5

Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gem. § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen, ggfs. die Mehrarbeit zu vergüten.

§ 6

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den Unterlagen an die gemäß §§ 6 und 7 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsendenden Stellen weiter.

(3) Hält eine der entsendenden Stellen bei einer Dienstvereinbarung die Voraussetzungen dieser Ordnung für nicht eingehalten, kann sie die Beratung und Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen.

(2) Artikel 7 tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft; innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2012 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach Artikel 7 § 1 Abs. 3 ist diese auch bis zum 31. Dezember 2013 möglich.

Dortmund, den 2. Juli 2010

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 am 1. September 2011 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang 1a

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro¹ gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2 Ü	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,70	30,71	33,56	35,45	35,90
15	21,72	24,10	24,98	28,15	30,55	32,13
14	19,67	21,82	23,09	24,98	27,89	29,48
13	18,13	20,11	21,19	23,28	26,19	27,39
12	16,26	18,03	20,56	22,77	25,62	26,88
11	15,69	17,39	18,66	20,56	23,31	24,57
10	15,12	16,76	18,03	19,29	21,70	22,26
9	13,35	14,80	15,56	17,58	19,17	20,43
8	12,50	13,85	14,48	15,05	15,69	16,09
7	11,70	12,97	13,79	14,42	14,90	15,34
6	11,47	12,71	13,35	13,95	14,36	14,77
5	10,99	12,18	12,78	13,38	13,82	14,14
4	10,45	11,58	12,33	12,78	13,22	13,48
3	10,28	11,39	11,70	12,21	12,59	12,94
2 Ü	9,82	10,88	11,26	11,76	12,11	12,37
2	9,48	10,50	10,82	11,13	11,83	12,56
1		8,45	8,60	8,79	8,97	9,42

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		28,06	31,11	33,99	35,91	36,36
15	22,00	24,41	25,31	28,51	30,95	32,55
14	19,93	22,11	23,39	25,31	28,26	29,86
13	18,37	20,38	21,46	23,58	26,53	27,74
12	16,47	18,26	20,82	23,07	25,95	27,23
11	15,89	17,62	18,90	20,82	23,61	24,89
10	15,31	16,98	18,26	19,54	21,98	22,55
9	13,53	14,99	15,76	17,81	19,41	20,70
8	12,66	14,03	14,67	15,25	15,89	16,29
7	11,85	13,14	13,97	14,61	15,09	15,54
6	11,62	12,88	13,52	14,13	14,54	14,96
5	11,14	12,33	12,94	13,55	14,00	14,32
4	10,59	11,73	12,49	12,94	13,39	13,65
3	10,41	11,53	11,85	12,37	12,75	13,10
2 Ü	9,95	11,02	11,41	11,92	12,27	12,53
2	9,60	10,64	10,96	11,28	11,98	12,72
1		8,56	8,71	8,91	9,09	9,55

Anhang 1b

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

– monatlich in Euro –

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.815,74	1.908,48	2.001,22
S 2	1.989,37	2.091,26	2.193,14
S 3	2.174,59	2.286,22	2.397,84
S 4	2.391,96	2.515,03	2.638,10
S 5	2.626,05	2.761,44	2.896,83
S 6	2.883,30	3.032,23	3.181,16
S 7	3.166,26	3.330,09	3.493,90
S 8	3.477,53	3.657,73	3.837,94
S 9	3.819,65	4.017,87	4.216,08

Stundenentgelte in Euro

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,71	11,25	11,80
S 2	11,73	12,33	12,93
S 3	12,82	13,48	14,14
S 4	14,11	14,83	15,56
S 5	15,49	16,28	17,08
S 6	17,00	17,88	18,76
S 7	18,67	19,64	20,60
S 8	20,51	21,57	22,63
S 9	22,53	23,69	24,86

Anhang 1c

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle

Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.485,90	3.861,31 nach 2 J. St. 3	4.343,98 nach 3 J. St. 4	4.558,49
11b				3.485,90	3.952,48	4.167,00
11a			3.164,13	3.485,90 nach 2 J. St. 3	3.952,48 nach 5 J. St. 4	
10a			3.056,87	3.271,39 nach 2 J. St. 3	3.678,97 nach 3 J. St. 4	
9d			2.981,79	3.249,94 nach 4 J. St. 3	3.464,45 nach 2 J. St. 4	
9c			2.895,98	3.099,78 nach 5 J. St. 3	3.292,84 nach 5 J. St. 4	
9b			2.638,57	2.981,79 nach 5 J. St. 3	3.099,78 nach 5 J. St. 4	
9a			2.638,57	2.729,73 nach 5 J. St. 3	2.895,98 nach 5 J. St. 4	
8a	2.198,80	2.338,24	2.456,23	2.552,76	2.729,73	2.895,98
7a	2.037,92	2.198,80	2.338,24	2.552,76	2.660,01	2.770,49
4a	1.825,54	1.962,83	2.091,54	2.365,05	2.434,77	2.563,48
3a	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.285,68

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011
für Mitarbeitende, die in Krankenhäusern arbeiten

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,82	23,07	25,95	27,23
11b				20,82	23,61	24,89
11a			18,90	20,82	23,61	
10a			18,26	19,54	21,98	
9d			17,81	19,41	20,70	
9c			17,30	18,52	19,67	
9b			15,76	17,81	18,52	
9a			15,76	16,31	17,30	
8a	13,14	13,97	14,67	15,25	16,31	17,30
7a	12,17	13,14	13,97	15,25	15,89	16,55
4a	10,91	11,73	12,49	14,13	14,54	15,31
3a	10,41	11,53	11,85	12,37	12,75	13,65

**Stundenentgelte der Anlage 4c monatlich in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,55	22,77	25,61	26,88
11b				20,55	23,31	24,57
11a			18,66	20,55	23,31	
10a			18,02	19,29	21,70	
9d			17,59	19,17	20,43	
9c			17,08	18,28	19,42	
9b			15,56	17,59	18,28	
9a			15,56	16,10	17,08	
8a	12,96	13,79	14,48	15,06	16,10	17,08
7a	12,02	12,96	13,79	15,06	15,69	16,33
4a	10,77	11,58	12,34	13,95	14,36	15,12
3a	10,28	11,39	11,70	12,20	12,59	13,48

Anhang 1d

Anlage 5 zum BAT-KF

Bereitschaftsdienstentgelt

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	29,18
15	25,61
14	23,56
13	22,48
12	21,34
11	19,45
10	17,94
9	16,91
8	16,10
7	15,45
6	14,75
5	14,16
4	13,51
3	12,96
2 Ü	12,43
2	12,10
1	9,84

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,62	
11b	21,14	
11a	19,98	
10a	18,71	
9d	18,02	
9c	17,39	
9b	16,60	
9a	16,33	
8a	15,59	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	14,96	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,84	
3a	12,84	

Anhang 2a

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2 Ü	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

¹Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		28,01	31,05	33,93	35,84	36,29
15	21,96	24,37	25,26	28,46	30,89	32,49
14	19,89	22,06	23,34	25,26	28,20	29,80
13	18,33	20,34	21,42	23,53	26,48	27,69
12	16,44	18,23	20,78	23,02	25,90	27,18
11	15,86	17,59	18,87	20,78	23,57	24,84
10	15,28	16,95	18,23	19,50	21,93	22,51
9	13,50	14,96	15,73	17,78	19,38	20,66
8	12,64	14,01	14,64	15,22	15,86	16,26
7	11,83	13,11	13,94	14,58	15,06	15,51
6	11,60	12,85	13,49	14,10	14,52	14,93
5	11,11	12,31	12,92	13,53	13,97	14,29
4	10,56	11,70	12,47	12,92	13,37	13,63
3	10,39	11,51	11,83	12,34	12,73	13,08
2 Ü	9,93	11,00	11,38	11,89	12,25	12,51
2	9,59	10,62	10,94	11,26	11,96	12,69
1		8,54	8,70	8,89	9,07	9,53

Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		28,37	31,45	34,37	36,31	36,76
15	22,25	24,68	25,59	28,83	31,29	32,91
14	20,15	22,35	23,64	25,59	28,57	30,19
13	18,57	20,60	21,70	23,84	26,82	28,05
12	16,65	18,46	21,05	23,32	26,24	27,53
11	16,07	17,81	19,11	21,05	23,87	25,17
10	15,48	17,17	18,46	19,76	22,22	22,80
9	13,68	15,16	15,94	18,01	19,63	20,92
8	12,80	14,19	14,83	15,42	16,07	16,47
7	11,98	13,28	14,12	14,77	15,26	15,71
6	11,75	13,02	13,67	14,28	14,71	15,13
5	11,26	12,47	13,09	13,70	14,15	14,48
4	10,70	11,85	12,63	13,09	13,54	13,80
3	10,53	11,66	11,98	12,50	12,89	13,25
2 Ü	10,06	11,14	11,53	12,05	12,41	12,67
2	9,71	10,75	11,08	11,40	12,11	12,86
1		8,65	8,81	9,00	9,19	9,65

Anhang 2b

Anlage 4b zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

**– monatlich in Euro –
gültig ab 1. September 2011**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	1.835,76	1.929,53	2.023,30
S 2	2.011,32	2.114,33	2.217,33
S 3	2.198,58	2.311,44	2.424,29
S 4	2.418,34	2.542,77	2.667,20
S 5	2.655,02	2.791,90	2.928,78
S 6	2.915,10	3.065,67	3.216,25
S 7	3.201,19	3.366,82	3.532,43
S 8	3.515,89	3.698,08	3.880,27
S 9	3.861,78	4.062,19	4.262,59

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011**

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	10,83	11,38	11,93
S 2	11,86	12,47	13,08
S 3	12,97	13,63	14,30
S 4	14,26	15,00	15,73
S 5	15,66	16,46	17,27
S 6	17,19	18,08	18,97
S 7	18,88	19,85	20,83
S 8	20,73	21,81	22,88
S 9	22,77	23,96	25,14

Anhang 2c

Anlage 4c zum BAT-KF

KR-Anwendungstabelle

Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.524,35	3.903,90 nach 2 J. St. 3	4.391,89 nach 3 J. St. 4	4.608,77
11b				3.524,35	3.996,07	4.212,96
11a			3.199,03	3.524,35 nach 2 J. St. 3	3.996,07 nach 5 J. St. 4	
10a			3.090,59	3.307,48 nach 2 J. St. 3	3.719,55 nach 3 J. St. 4	
9d			3.014,68	3.285,79 nach 4 J. St. 3	3.502,67 nach 2 J. St. 4	
9c			2.927,93	3.133,97 nach 5 J. St. 3	3.329,16 nach 5 J. St. 4	
9b			2.667,67	3.014,68 nach 5 J. St. 3	3.133,97 nach 5 J. St. 4	
9a			2.667,67	2.759,84 nach 5 J. St. 3	2.927,93 nach 5 J. St. 4	
8a	2.223,05	2.364,03	2.483,32	2.580,92	2.759,84	2.927,93
7a	2.060,40	2.223,05	2.364,03	2.580,92	2.689,35	2.801,05
4a	1.845,67	1.984,48	2.114,61	2.391,14	2.461,63	2.591,75
3a	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.310,89

Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,78	23,02	25,90	27,18
11b				20,78	23,56	24,84
11a			18,87	20,78	23,56	
10a			18,22	19,50	21,94	
9d			17,78	19,38	20,66	
9c			17,27	18,48	19,63	
9b			15,74	17,78	18,48	
9a			15,74	16,28	17,27	
8a	13,11	13,95	14,64	15,22	16,28	17,27
7a	12,16	13,11	13,95	15,22	15,86	16,51
4a	10,89	11,70	12,47	14,10	14,52	15,29
3a	10,40	11,51	11,83	12,34	12,73	13,63

Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			21,05	23,32	26,24	27,53
11b				21,05	23,87	25,17
11a			19,11	21,05	23,87	
10a			18,46	19,76	22,22	
9d			18,01	19,63	20,92	
9c			17,49	18,72	19,89	
9b			15,94	18,01	18,72	
9a			15,94	16,49	17,49	
8a	13,28	14,12	14,83	15,42	16,49	17,49
7a	12,31	13,28	14,12	15,42	16,07	16,73
4a	11,03	11,85	12,63	14,28	14,71	15,48
3a	10,53	11,66	11,98	12,50	12,89	13,80

Anhang 2d

Anlage 4d zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
SE 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
SE 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
SE 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
SE 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
SE 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
SE 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
SE 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
SE 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
SE 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
SE 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
SE 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
SE 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
SE 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
SE 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
SE 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
SE 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

Anhang 2e

Anlage 5 zum BAT-KF

Bereitschaftsdienstentgelt

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet

gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	29,51
15	25,89
14	23,82
13	22,72
12	21,58
11	19,67
10	18,14
9	17,10
8	16,28
7	15,62
6	14,91
5	14,31
4	13,66
3	13,11
2 Ü	12,56
2	12,23
1	9,95

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,87	
11b	21,38	
11a	20,20	
10a	18,91	
9d	18,22	
9c	17,58	
9b	16,78	
9a	16,51	
8a	15,76	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	15,13	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,99	
3a	12,98	

Anhang 3a

Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2 Ü	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,70	30,71	33,56	35,45	35,90
15	21,72	24,10	24,98	28,15	30,55	32,13
14	19,67	21,82	23,09	24,98	27,89	29,48
13	18,13	20,11	21,19	23,28	26,19	27,39
12	16,26	18,03	20,56	22,77	25,62	26,88
11	15,69	17,39	18,66	20,56	23,31	24,57
10	15,12	16,76	18,03	19,29	21,70	22,26
9	13,35	14,80	15,56	17,58	19,17	20,43
8	12,50	13,85	14,48	15,05	15,69	16,09
7	11,70	12,97	13,79	14,42	14,90	15,34
6	11,47	12,71	13,35	13,95	14,36	14,77
5	10,99	12,18	12,78	13,38	13,82	14,14
4	10,45	11,58	12,33	12,78	13,22	13,48
3	10,28	11,39	11,70	12,21	12,59	12,94
2 Ü	9,82	10,88	11,26	11,76	12,11	12,37
2	9,48	10,50	10,82	11,13	11,83	12,56
1		8,45	8,60	8,79	8,97	9,42

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		28,06	31,11	33,99	35,91	36,36
15	22,00	24,41	25,31	28,51	30,95	32,55
14	19,93	22,11	23,39	25,31	28,26	29,86
13	18,37	20,38	21,46	23,58	26,53	27,74
12	16,47	18,26	20,82	23,07	25,95	27,23
11	15,89	17,62	18,90	20,82	23,61	24,89
10	15,31	16,98	18,26	19,54	21,98	22,55
9	13,53	14,99	15,76	17,81	19,41	20,70
8	12,66	14,03	14,67	15,25	15,89	16,29
7	11,85	13,14	13,97	14,61	15,09	15,54
6	11,62	12,88	13,52	14,13	14,54	14,96
5	11,14	12,33	12,94	13,55	14,00	14,32
4	10,59	11,73	12,49	12,94	13,39	13,65
3	10,41	11,53	11,85	12,37	12,75	13,10
2 Ü	9,95	11,02	11,41	11,92	12,27	12,53
2	9,60	10,64	10,96	11,28	11,98	12,72
1		8,56	8,71	8,91	9,09	9,55

Anhang 3b

Anlage 1 zum MTArb-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2 Ü	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		28,01	31,05	33,93	35,84	36,29
15	21,96	24,37	25,26	28,46	30,89	32,49
14	19,89	22,06	23,34	25,26	28,20	29,80
13	18,33	20,34	21,42	23,53	26,48	27,69
12	16,44	18,23	20,78	23,02	25,90	27,18
11	15,86	17,59	18,87	20,78	23,57	24,84
10	15,28	16,95	18,23	19,50	21,93	22,51
9	13,50	14,96	15,73	17,78	19,38	20,66
8	12,64	14,01	14,64	15,22	15,86	16,26
7	11,83	13,11	13,94	14,58	15,06	15,51
6	11,60	12,85	13,49	14,10	14,52	14,93
5	11,11	12,31	12,92	13,53	13,97	14,29
4	10,56	11,70	12,47	12,92	13,37	13,63
3	10,39	11,51	11,83	12,34	12,73	13,08
2 Ü	9,93	11,00	11,38	11,89	12,25	12,51
2	9,59	10,62	10,94	11,26	11,96	12,69
1		8,54	8,70	8,89	9,07	9,53

Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2011
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		28,37	31,45	34,37	36,31	36,76
15	22,25	24,68	25,59	28,83	31,29	32,91
14	20,15	22,35	23,64	25,59	28,57	30,19
13	18,57	20,60	21,70	23,84	26,82	28,05
12	16,65	18,46	21,05	23,32	26,24	27,53
11	16,07	17,81	19,11	21,05	23,87	25,17
10	15,48	17,17	18,46	19,76	22,22	22,80
9	13,68	15,16	15,94	18,01	19,63	20,92
8	12,80	14,19	14,83	15,42	16,07	16,47
7	11,98	13,28	14,12	14,77	15,26	15,71
6	11,75	13,02	13,67	14,28	14,71	15,13
5	11,26	12,47	13,09	13,70	14,15	14,48
4	10,70	11,85	12,63	13,09	13,54	13,80
3	10,53	11,66	11,98	12,50	12,89	13,25
2 Ü	10,06	11,14	11,53	12,05	12,41	12,67
2	9,71	10,75	11,08	11,40	12,11	12,86
1		8,65	8,81	9,00	9,19	9,65

Anhang 4a**Anlage 2 zum MTArb-KF****Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. August 2010 bis 31. August 2011**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	29,18
15	25,61
14	23,56
13	22,48
12	21,34
11	19,45
10	17,94
9	16,91
8	16,10
7	15,45
6	14,75
5	14,16
4	13,51
3	12,96
2 Ü	12,43
2	12,10
1	9,84

Anhang 4b**Anlage 2 zum MTArb-KF****Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig ab 1. September 2011**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	29,51
15	25,89
14	23,82
13	22,72
12	21,58
11	19,67
10	18,14
9	17,10
8	16,28
7	15,62
6	14,91
5	14,31
4	13,66
3	13,11
2 Ü	12,56
2	12,23
1	9,95

Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

949456

Az. 13-91-0

Düsseldorf, 22. Juli 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 die „Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen“ beschlossen.

Nachstehend geben wir Ihnen den Text bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

Beförderungs- und Funktionsstellen im Bereich Schule sind nach folgenden Richtlinien auszuschreiben und zu besetzen:

1. Generelle Bestimmungen

- 1.1 Über Besetzung von Lehrerstellen entscheidet die Abteilungskonferenz der Abteilung Bildung. Eine Delegation bestimmter Entscheidungen auf die Schulleitungen ist möglich.
- 1.2 Über die Besetzung einer Stelle als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet auf Vorschlag der Abteilungskonferenz der Abteilung Bildung das Kollegium des Landeskirchenamtes.
- 1.3 Über die die Besetzung einer Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter entscheidet die Kirchenleitung.
- 1.4 Die Auswahlentscheidung wird auf Grund qualifikationsbezogener Erwägungen getroffen und orientiert sich am jeweiligen Anforderungsprofil der Stelle. Sie erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes (§ 8 KBG-EKD, § 38 BAT-KF in Verbindung mit § 8 KBG.EKD). Diesen liegt in der Regel eine dienstliche Beurteilung bzw. ein Dienstleistungsbericht zugrunde.
- 1.5 Die Mitarbeitervertretungen, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen beteiligt.

2. Feststellung des Bedarfs

- 2.1 Die Schulen melden mittels eines Personalplanungsprogrammes ihre Schülerzahlen und den aktuellen Personalbestand bis zum Stichtag 15. Oktober.
Die Schulen legen hierbei den Statistiktermin des jeweiligen Bundeslandes zugrunde.
- 2.2 Das Dezernat Kirchliche Schulen und Internate (Dezernat IV.3) berechnet unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung den Beförderungs- und Funktionsstellenplan für das folgende Haushaltsjahr.
- 2.3 Das Dezernat IV.3 entscheidet, ob und welche Stellen an der jeweiligen Schule zur Besetzung freigegeben werden können.

- 2.4 Erst wenn die Freigabe durch das Dezernat IV.3 erfolgt ist, können die Stellen ausgeschrieben werden.

3. Inhalt der Stellenausschreibung

- 3.1 Die Ausschreibungstexte der Stellen der Schulleitung sowie Stellen der Besoldungsgruppen A 15 BBesO an Gymnasien und A 13 BBesO an Gesamt- und Realschulen werden unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung vom Dezernat IV.3 erstellt. Das entsprechende Anforderungsprofil ist zu beschreiben.
- 3.2 Die Ausschreibungstexte der Stellen der Besoldungsgruppen A 14 BBesO an Gymnasien erstellt die jeweilige Schulleitung. Sie bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Dezernats IV.3.
- 3.3 Stellenausschreibungen sind grundsätzlich nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Muster zu veröffentlichen. Sie sollen in Kurzform enthalten:
 - genaue Beschreibung der freien Stelle (Amtsbezeichnung, Funktion, z. B. Fachbereichskoordination für...),
 - Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe,
 - Dienort und Dienststelle bzw. Schule,
 - geforderte Voraussetzungen (z. B. geforderte Lehrbefähigung, Fächerkombination, ggf. Frauenförderung),
 - Zeitpunkt der Besetzung.
- 3.4 Von Aufzählungen oder Beschreibungen der dienstlichen Aufgaben im Einzelnen, Struktur- oder Organisationsbeschreibungen der Schule sowie Ausführungen über das erwünschte Persönlichkeitsprofil der Bewerberinnen und Bewerber ist abzusehen. Unbeschadet dessen können – unter Verzicht auf zu detaillierte Aussagen – nach Maßgabe konkreter schulischer Erfordernisse die Aufgaben benannt werden, die mit der Beförderungsstelle verbunden sind.

4. Stellenausschreibung

- 4.1 Stellen der Schulleitung werden an den Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland, im Kirchlichen Amtsblatt, den entsprechenden Stellenportalen der Evangelischen Kirche in Deutschland unter www.stella.nrw.de im Amtsblatt des Landes Rheinland-Pfalz und in ausgewählten überregionalen Printmedien ausgeschrieben.
- 4.2 Stellen der Besoldungsgruppen A 15 BBesO an Gymnasien und A 13 BBesO an Gesamt- und Realschulen werden in der Regel an den Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeschrieben. Darüber hinaus werden Stellen in Nordrhein-Westfalen unter www.stella.nrw.de und Stellen in Rheinland-Pfalz im Amtsblatt des Landes Rheinland-Pfalz ausgeschrieben.
- 4.3 Stellen der Besoldungsgruppen A 14 BBesO werden in der Regel schulintern ausgeschrieben.

5. Behandlung der Bewerbungen

- 5.1 Alle Bewerbungen sind zu richten an: Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Schulen und Internate, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

- 5.2 Das Dezernat IV.3 prüft die Bewerbungen auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet sie an die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Stelle weiter. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu den Besetzungsverfahren (siehe 6.).
- 5.3 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dezernat IV.3 spätestens zwei Wochen nach der Auswahlentscheidung unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen schriftlich benachrichtigt.

6. Besetzungsverfahren

Die schulfachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird vom Dezernat IV.3 in einer schulfachlichen Prüfung festgestellt und in einer dienstlichen Beurteilung dokumentiert. Eine Delegation ist möglich. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer kann eine fachlich qualifizierte und geeignete Person herangezogen werden. In der Regel ist dies die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter

Die schulfachliche Prüfung bzw. die resultierende dienstliche Beurteilung bildet die Grundlage für die Entscheidung durch die Abteilungskonferenz der Abteilung Bildung.

Ausnahmeregelungen:

- Amtierende Leiterinnen und Leiter von Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland brauchen sich bei Bewerbungen auf die Leitung einer anderen Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland keiner schulfachlichen Prüfung zu unterziehen.
- Bei amtierenden Leiterinnen und Leitern anderer Schulen kann auf Teile der Prüfung verzichtet werden. Das Kolloquium muss in jedem Fall durchgeführt werden.
- Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat in den zurückliegenden drei Jahren einer schulfachlichen Prüfung unterzogen hat, kann auf Teile der schulfachlichen Prüfung verzichtet werden, sofern das Gesamtergebnis mindestens die Stufe 3 hatte.

6.1 Verfahren bei der Besetzung von Schulleitungsstellen

6.1.1 Ausschreibung und Bewerbungsunterlagen

Das Dezernat IV.3 legt nach Rücksprache mit der Schulleitung der konkreten Schule fest, in welchem Umfang die Schulleiterstelle frei gegeben werden kann. Entsprechende Finanzierungszusagen sind im Vorfeld einzuholen. Aus den Bewerbungsunterlagen wählt das Dezernat IV.3 unter Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten die in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber aus; diese stellen sich in der Abteilungskonferenz der Abteilung IV vor.

Das Dezernat führt eine schulfachliche Überprüfung durch.

Diese stützt sich auf den unter Ziffer 6.2.1 dargestellten Beurteilungsgrundlagen und besteht aus:

- Unterrichtsstunde der Bewerberinnen und Bewerber,
- Hospitation eines Unterrichtes einer Lehrkraft mit anschließender Beratung derselben,
- Leitung einer Konferenz oder Teilkonferenz,

- Kolloquium zu schulfachlichen und schulorganisatorischen Fragen.

- 6.1.2 Das Dezernat benennt der Gesamt-/ Schulkonferenz die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber. Diese stellen sich der Schulkonferenz vor. Die Schulkonferenz kann ein Votum abgeben. Das Kuratorium ist ggf. zu informieren.
- 6.1.3 Das Dezernat erstellt auf Grundlage der schulfachlichen Beurteilung eine Rangliste der in Auswahl kommenden Bewerberinnen und Bewerber für die Entscheidung in der Abteilungskonferenz der Abteilung Bildung. Die Leiterinnen und Leiter der anderen kirchlichen Schulen werden durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beteiligt.
- 6.1.4 Im Falle der Besetzung der Stelle der stellvertretenden Schulleiterin bzw. des stellvertretenden Schulleiters entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.
- 6.1.5 Im Falle der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters schlägt Abteilung IV eine entsprechende Kandidatin bzw. einen entsprechenden Kandidaten dem Personalauswahlkommission der Kirchenleitung vor; bei mehreren in Auswahl kommenden Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Rangliste erstellt. Die Bestimmungen für das Personalauswahlverfahren der Evangelischen Kirche im Rheinland finden Anwendung.

6.2 Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen A 15 BBesO an Gymnasien und A 13 BBesO an Gesamt- und Realschulen

6.2.1 Schulfachliche Prüfung

1. Der schulfachlichen Prüfung geht ein aktueller Leistungsbericht der oder des Vorgesetzten der Bewerberin oder des Bewerbers voraus, der von dieser bzw. diesem und der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegengezeichnet ist, sofern der Bericht nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erstellt ist.
2. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Leistungsbericht keine Empfehlung zur Übernahme des angestrebten Amtes enthält, werden nicht zur schulfachlichen Prüfung zugelassen.
3. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wirken bei der Auswahl der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers mit.
4. Soweit es die Prüfungssituation zulässt und es die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten nicht beeinträchtigt, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter beratend an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung hierüber treffen die Prüfer im Einvernehmen mit den Kandidatinnen und Kandidaten.
5. Die schulfachliche Prüfung besteht aus vier Teilen (Ziff. 6.2.1.6 bis 6.2.1.9), die an einem oder maximal zwei Tagen innerhalb einer Woche durchgeführt werden.
6. Der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst gehaltene Unterricht überprüft die pädagogischen und methodisch-didaktischen Fähigkeiten. In der Regel wird der Unterricht in einer unbe-

kannten Lerngruppe, aber im Zuge des Regelunterrichtes der Lerngruppe gehalten.

7. Die Beratung nach Fremdunterricht erfolgt in der Regel fachfremd. Eine Lehrerin oder ein Lehrer hält einen Unterricht, der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten besucht wird. Nach der Unterrichtsstunde führt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Lehrkraft ein Beratungsgespräch, bei dem ihre bzw. seine Fähigkeiten zur Personalführung und -begleitung überprüft werden.
8. Die Konferenz, die die Kandidatin bzw. der Kandidat leitet, geht grundsätzlich über ein frei gewähltes Thema. Die Zusammensetzung der Konferenz entspricht dem angestrebten Amt. Das heißt, es ist der Teil des Kollegiums einzuladen, dessen Leitung zu besetzen ist. Die Konferenz sollte zeitlich auf 45 bis 60 Minuten begrenzt werden.
9. Das Kolloquium als viertes Element wird als Prüfungsgespräch geführt. Es knüpft inhaltlich an die drei vorangegangenen Prüfungsteile an und prüft außerdem Schulrecht und Schulorganisation. Ein Schwerpunkt liegt auf der Betrachtung des Rechtes und der Gestaltung von Schulen in freier Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland.

6.2.2 Dienstliche Beurteilung

1. Es gelten die allgemeinen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an kirchlichen Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Die dienstliche Beurteilung enthält:
 - die Nennung des angestrebten Amtes,
 - die relevanten Personalien der Kandidatin bzw. des Kandidaten einschließlich laufbahnrechtlicher Daten und Qualifikationen,
 - Name und Funktion der Prüfenden,
 - Zeiten, Themen und Inhalte der Prüfungsteile.
3. Die dienstliche Beurteilung umfasst:
 - eine Beurteilung mit Nennung einer Beurteilungsstufe,
 - eine Empfehlung in Bezug auf das angestrebte Amt.
4. Für das Gesamturteil aus allen vier Elementen (Ziff. 6.2.1.5) gelten die Stufen:
 - Stufe 1 – übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße,
 - Stufe 2 – übertrifft die Anforderungen,
 - Stufe 3 – entspricht den Anforderungen,
 - Stufe 4 – entspricht den Anforderungen im Allgemeinen noch,
 - Stufe 5 – entspricht den Anforderungen nicht.
5. Die Stufen 1, 2 und 3 führen zum Vorschlag „Für das angestrebte Amt qualifiziert“. Die Stufen 4 und 5 führen zum Vorschlag „Für das angestrebte Amt noch nicht qualifiziert“. Ergänzende Empfehlungen sind möglich und sollen im Sinne einer Entwicklungsempfehlung formuliert werden.
6. Das Gesamturteil der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der

Prüfung eröffnet und erläutert. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten im Rahmen der schriftlichen Mitteilung die Gelegenheit zur Stellungnahme.

7. Das Dezernat IV.3 erarbeitet auf Grund der dienstlichen Beurteilung, der Leistungsberichte und ggf. der zusätzlichen Kriterien eine Entscheidungsgrundlage für das Kollegium der Abteilung Bildung.
 8. Nach der Entscheidung durch die Abteilungskonferenz der Abteilung Bildung setzt die Abteilung Personal die Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeitervertretung um und holt die erforderlichen Refinanzierungszusagen ein.
 9. Die Feststellung der fachlichen Eignung für den höherbewerteten Dienstposten (analog § 10 Abs. 4 Laufbahnverordnung NW; § 15,1 16 Laufbahnverordnung RP) erfolgt durch Dienstleistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters und durch eine Überprüfung durch den zuständigen Dezenten des Dezernates IV.3.
- ### 6.3 Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen A 14 BBesO
- 6.3.1 Die schulfachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgestellt. Hierzu wird ein Leistungsbericht erstellt, der den Anforderungen der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz entspricht. Er enthält eine Empfehlung und eine Beurteilung im Sinne der oben genannten Beurteilungsstufen.
 - 6.3.2 Erhalten zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber dieselbe Bewertung, schlägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Rangfolge mit differenzierter Begründung als zusätzliche Grundlage für eine Entscheidung des Kollegiums der Abteilung vor.
 - 6.3.3 Der Leistungsbericht und ggf. zusätzliche Kriterien werden dem Dezernat IV.3 durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vorgelegt.
 - 6.3.4 Das Dezernat IV.3 erarbeitet auf Grund der Leistungsberichte und ggf. der zusätzlichen Kriterien eine Entscheidungsgrundlage für die Abteilungskonferenz der Abteilung Bildung.
 - 6.3.5 Nach der Entscheidung durch die Abteilung Bildung setzt die Abteilung Personal die Entscheidung unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeitervertretung um und holt die erforderlichen Refinanzierungszusagen ein.
- ### 6.4 Verfahren bei einer Bewerbung um eine Fachleiterstelle
- 6.4.1 Bewerbungen um eine Fachleiterstelle sind über das Dezernat IV.3 an die jeweilige Bezirksregierung zu stellen.
 - 6.4.2 Eine Bewerbung ohne vorherige Zustimmung des Dezernates IV.3 ist nicht zulässig.
 - 6.4.3 Für das weitere Verfahren finden die Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen A 15 BBesO an Gymnasien und A 13 BBesO an Gesamt- und Realschulen (Nr. 6.2) analog Anwendung.
- ### 6.5 Die Verfahren bei Bewerbungen auf Stellen im staatlichen Schul- und Auslandsschuldienst werden im Einzelfall mit den Beteiligten durch das Dezernat IV.3 festgelegt.
7. **Diese Richtlinien treten am 1. August 2010 in Kraft.**

Stiftungssatzung für die Stiftung „Jugend in Saarn“

Präambel

Die Evangelischen Kirchengemeinde Saarn bietet im Rahmen ihrer Jugendarbeit offene Angebote für alle Kinder- und Jugendlichen in Saarn und Links der Ruhr an. Die Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft. Sie macht den Kindern und Jugendlichen das Wort Gottes als Wort der Befreiung und Zeugnis des Zuspruchs und Anspruchs Gottes erlebbar. Damit zielt sie darauf ab, die Welt in Gerechtigkeit, zum Frieden hin und unter Bewahrung der ganzen Schöpfung zu gestalten und junge Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten. Aus dem christlichen Glauben heraus sollen Eigenverantwortung und Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen gefördert werden, damit sie als mündige Christen in der Welt leben und diese gestalten können. Den Kindern und Jugendlichen soll ein Ort geboten werden, an dem sie mit ihren Sehnsüchten, Bedürfnissen und Fragen ernst genommen werden und Heimat finden können. Den Kindern und Jugendlichen soll ein Raum eröffnet werden, in dem sie Spiritualität erleben und leben können.

Damit die Aufgaben verlässlich und verantwortlich angeboten werden können ist es nötig, dass neben dem ehrenamtlichen Engagement auch eine hauptamtlich verantwortete Arbeit stattfindet, die Ehrenamtliche unterstützt und die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn organisiert und koordiniert.

Damit dies auch für die Zukunft sichergestellt werden kann, soll eine Stiftung die Finanzierung einer hauptamtlichen JugendleiterInnenstelle unterstützen. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn hat daher durch Beschluss vom 17. August 2009 die Stiftung „Jugend in Saarn“ errichtet und ihr die nachfolgende Satzung gegeben. Die Mitglieder der Kirchengemeinde Saarn und weitere Förderer sind aufgerufen, durch Zustiftungen, Spenden, Vermächnisse oder sonstige letztwillige Verfügungen das Vorhaben zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Jugend in Saarn“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Ev. Kirchengemeinde Saarn bei ihrer Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in Mülheim an der Ruhr-Saarn.
- (3) Die Stiftung darf alle Geschäfte tätigen, die dem Erreichen des Stiftungszweckes dienen.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn bei der Bereitstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden sowie von Räumlichkeiten und Ausstattungen für folgende Projekte, wobei die Reihenfolge auch die Rangfolge angibt:

- a) die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn
 - bei der Finanzierung der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit zur Deckung der Personalkosten,
 - bei der Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit zur Deckung der Sachkosten,
 - bei der Finanzierung zur Gestaltung und Renovierung von Räumlichkeiten zu Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit,
- b) die Arbeit der Kindertagesstätten der Ev. Kirchengemeinde Saarn
 - bei der Finanzierung des Trägeranteils.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Gründung der Stiftung 60.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die als Zustiftungen bestimmt sind. Zustiftungen sind erwünscht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann jedwede Rücklage bilden, soweit diese gesetzlich erlaubt ist.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechnungsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates

können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- c) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Ein Veränderung des Stiftungszweckes ist nur möglich, wenn sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes im Stiftungsrat nicht mehr für möglich gehalten wird. Der Stiftungszweck ist dann unter Berücksichtigung des bisherigen Zweckes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Der Beschluss muss einstimmig von den Mitgliedern des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland. Der neue Zweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein

und muss ebenfalls Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit in Mülheim an der Ruhr-Saarn dienen.

§ 10

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn es die Höhe des Stiftungskapitals sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft das Presbyterium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden Mitglieder.

§ 11

Auflösung

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Auflösung der Stiftung dem Presbyterium vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung. Der Beschluss des Presbyteriums bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Saarn bzw. deren Nachfolgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 17. August 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Saarn

Siegel

gez. Unterschriften

Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass in § 3 Abs. 1 das Wort „Treuhandvermögen“ durch „Sondervermögen“ ersetzt wird.

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Juli 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Bücherei-Grundkurs vom 22. bis 29. Oktober 2010

941982

Az. 45-51:0001

Düsseldorf, 21. Juni 2010

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 2010 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen öffentlichen Büchereien mit literarischen und

bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Fachfrau/zum Fachmann für Büchereiarbeit, Literaturvermittlung und Leseförderung.

Der Grundkurs findet statt vom

**22. bis 29. Oktober 2010
in der Ev. Erholungs- und Bildungsstätte
Haus Bierenbach in Nümbrecht**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer evangelischen öffentlichen Bücherei einer Gemeinde oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Landeskirche ist Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 100 Euro in Rechnung gestellt. Die Träger der Büchereien sind gebeten, diesen Teilnehmerbeitrag und die Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluss ist der **1. September 2010**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probendienst

944058
Az. 11-52-0 Düsseldorf, 30. Juni 2010

Berufungen in den Probendienst zum 1. Juli 2010

In den Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Bongartz, Britta aus Mönchengladbach

Döllischer, Sophia aus Koblenz

Gruzlak, Jan aus Lohmar

Lerch, Christian aus Düsseldorf

Weichsel, Judith aus Jülich

Berufungen in den Probendienst zum 1. August 2010

In den Probendienst als Pfarrer wurde aufgenommen:

Knausenberger, Frank aus Solingen

Berufungen in den Probendienst zum 1. September 2010

In den Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Peters, Anna aus Detmold

Urban, Christoph aus Detmold

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

948515
Az. 02-10-11:1504110 Düsseldorf, 21. Juli 2010

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Widdert

Kirchenkreis: Solingen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Widdert



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

944810
Az. 03-10-11:15050 Düsseldorf, 5. Juli 2010

Das Siegel des ehemaligen Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf wird mit Wirkung vom 1. Juni 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

948495
Az. 02-10-11:1505102 Düsseldorf, 21. Juli 2010

Das Siegel der vierten Pfarrstelle der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen, Beizeichen: Krone mit hervorgehobenem vierten Segment wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

948174
Az. 02-10-11:1502621 Düsseldorf, 20. Juli 2010

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit 3 Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. August 2010 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Bettina Beutel, Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof, Kirchenkreis Lennep, am 20. Juni 2010.

Prädikantin Cornelia Dörrenbacher, Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, am 2. Juni 2010.

Prädikant Olaf Heinz, Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, am 2. Juni 2010.

Prädikant Dr. Andreas Metzling, Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz, am 2. Mai 2010.

Prädikant Michael Poes, Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, am 2. Juni 2010.

Prädikantin Jasmin Salzger, Kirchengemeinde Burgsolms, Kirchenkreis Braunsfeld, am 20. Juni 2010.

Vikarin Sandra Schäfer am 27. Juni 2010 in der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen.

Prädikantin Zippora Schäfer, Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, am 2. Juni 2010.

Prädikantin Dr. Ingrid Weitenhagen, Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 20. Juni 2010.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor Jens Eichner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin Katrin Fürhoff in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Anja Thalau in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Katrin Fürhoff mit Wirkung vom 1. August 2010 die 4. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Redmer Studemund mit Wirkung vom 1. August 2010 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Frankjörn Pack mit Wirkung vom 1. August 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pastor Bernd Löhr mit Wirkung vom 1. August 2010 die 38. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerin Adelheid Vitenius mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die 45. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Thomas vom Scheidt mit Wirkung vom 1. August 2010 die 7. Pfarrstelle (Schulreferentenstelle für den Arbeitsbereich Gesamtschulen und Gymnasium) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pastorin Christina Schlarp mit Wirkung vom 27. Juni 2010 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Jens Eichner mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Jan Christofzik mit Wirkung vom 1. August 2010 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Moers (Schulreferent).

Pfarrer Christian Justen mit Wirkung vom 1. Juli 2010 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Obere Nahe.

Pfarrer Sven Mayer mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin Bärbel Deutsch mit Wirkung vom 1. August 2010 die 1. Pfarrstelle (Schulreferentenstelle in Verbindung mit Schulpfarrstelle) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Pfarrerin Anja Thalau mit Wirkung vom 1. August 2010 die 3. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Wied.

Freistellungen:

Pfarrerin Veronika Ambrosch, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Christoph Dielmann mit Wirkung vom 1. August 2010.

Pfarrer Marc Ditthardt, Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchenkreis Kleve, mit Wirkung vom 15. Juli 2010 bis 14. Juli 2012 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Christian Hohmann mit Wirkung vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2018.

Pfarrer Sven Waske, Kirchengemeinde Euskirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bad-Godesberg-Voreifel, mit Wirkung vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2013 unter Verlust der Pfarrstelle.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Wiltrud Bauer mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Pastorin im Sonderdienst Renate Neubert-Hoffmann mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Realschullehrer i.K. Jörg Neumann, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung Trier, mit Ablauf des 31. Juli 2010 auf eigenen Antrag.

Pfarrerin im Probedienst Simone Semmelmann-Werner mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Pastorin im Sonderdienst Anja Thalau mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrerin Eva Fröhke, Kirchenverband Köln und Region, vom 1. August 2010 bis 31. Januar 2013.

Pfarrer Hans-Günther Korb, Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, vom 1. August 2010 bis 31. Januar 2013.

Pfarrerin Lore Sagel, Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, vom 1. August 2010 bis 31. Januar 2014.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Peter Schulz, Vereinigte Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2012.

Pfarrer Friedel Spieker, Kirchenkreis Wied, vom 1. August 2010 bis 31. Januar 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dieter Achenbach, Kirchengemeinde Heidberg, mit Wirkung vom 1. Juli 2010.

Oberstudienrätin Gertrud Bordon, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Realschullehrerin i.K. Ulrike Brockhaus, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Studiendirektor i.K. Karl-Heinz Danyel, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Studienrätin i. K. Brigitte Fromm, Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Pfarrer Hans-Georg Heda, Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2010.

Pfarrer Günther Leimenstoll, Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2010.

Pfarrer i.W. Barnim von Maltzahn mit Wirkung vom 1. August 2010.

Pfarrer Hartmut Richter, Kirchengemeinde Güchenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Saar-West, mit Wirkung vom 1. August 2010.

Pfarrer Kurt Röhrig, Kirchengemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, mit Wirkung vom 1. August 2010.

Oberstudienrat i.K. Wolfgang Teudt, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2010.

Pfarrer Peter Vahsen, Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2010.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Im Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. August 2010 eine 4. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre an Berufskollegs, errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Duisburg wird mit Wirkung vom 1. August 2010 aufgehoben.

In der Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. August 2010 die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

In der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung der neu als Referentenstelle errichteten Landespfarrstelle für den Bereich „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ in Abteilung III (Ökumene, Mission, Weltverantwortung) des Landeskirchenamtes. Die Besetzung der Stelle wird auf acht Jahre befristet. Die Besoldung erfolgt je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO. Voraussetzungen für die Bewerbung sind: Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland, eine besondere theologische und missionarische Kompetenz in Bezug auf das Thema „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“, gute Kenntnisse der eng-

lischen, möglichst auch der französischen Sprache, ausgeprägte kommunikative Kompetenz, konzeptionelle Fähigkeiten. Wesentliche Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers sind: Bearbeitung des Themas „missionarische und theologische Herausforderungen durch Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ (Veröffentlichungen, Fortbildungsseminare, Vorträge etc.), Beratung der Kirchenleitung, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bezug auf die Zusammenarbeit mit anderssprachigen Gemeinden (theologische und praktische Fragen), insbesondere auch unter dem Aspekt des rheinischen Anbindungsgesetzes gemäß Artikel 14a der Kirchenordnung, Pflege regelmäßiger Kontakte zu und Vernetzung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft untereinander sowie mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Vereinten Evangelischen Mission (u.a. Gremienarbeit), Aufbau eines Netzes von regional Verantwortlichen in den Kirchenkreisen (z.B. Anregung der Bestellung von Synodalbeauftragungen) oder Kirchenkreisregionen, Erarbeitung einer Struktur für geregelte Zusammenarbeit, Organisation und Durchführung von Gesamtkonferenzen der Gemeinden, Organisation von insbesondere theologischen und interkulturellen Fortbildungen für Vertreterinnen und Vertreter der kooperierenden anderssprachigen Gemeinden, insbesondere Durchführung der „kikk-Kurse“ (Kirche im interkulturellen Kontext), Vertretung des Arbeitsbereiches auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Absprache mit der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen in diesem Arbeitsfeld. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit im gesamten Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland (Führerschein ist Voraussetzung). Auskünfte zur Stelle erteilt Landeskirchenrätin Christine Busch, Tel. (0211) 45 62-351. Bewerbungen sind bis zum 15. September 2010 an Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, evangelische Religionslehre an der Integrierten Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, ist ab sofort durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Der Religionsunterricht (14 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Ab diesem Schuljahr hat die IGS auch eine gymnasiale Oberstufe. Es besteht ein großes Interesse an einer engagierten seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden möglichst Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Bei Interesse kann die Ausweitung des Stellenumfanges durch Erteilung von Religionsunterricht auch an anderen Schulen in Aussicht gestellt werden. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 26 84) 85 02 77. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Altenkirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die

11. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an den Krankenhäusern in Altenkirchen und Wissen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 50% erstmalig durch die Kirchenleitung zu besetzen. Das DRK-Klinikum Altenkirchen ist ein Verbundkrankenhaus mit 175 Betten in den Fachabteilungen Chirurgie und Innere Medizin sowie einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Abteilung. Das St. Antonius Krankenhaus in Wissen ist eine Fachklinik für Psychiatrie mit 80 Betten. Der Dienst in den Kliniken setzt die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Diensten im Krankenhaus voraus. Insbesondere ist die Weiterführung der ökumenischen Zusammenarbeit wichtig. Der Kreissynodalvorstand sucht eine Persönlichkeit, die konkrete Vorstellungen von Seelsorge und Kooperation im Krankenhaus besitzt und bereit ist, Positionen eines christlich geprägten Menschenbildes auch in zunehmend wirtschaftlich geprägten Krankenhausbetrieben zu vertreten und sich in den medizinisch-ethischen Diskurs einzubringen. Die Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards, insbesondere im Hinblick auf die Schwerpunkte in der psychiatrischen Abteilung, wird erwartet. Die Orte Altenkirchen und Wissen liegen im Landkreis Altenkirchen im nördlichen Rheinland-Pfalz und bieten viele Naherholungsmöglichkeiten. Alle Schularten sind vor Ort vorhanden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Superintendentin, Pfarrerin Andrea Aufderheide, gerne zur Verfügung, Tel. (0 26 81) 80 08-35. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Die Kirchengemeinde Benrath im Kirchenkreis Düsseldorf möchte ihre 3. Pfarrstelle für den Pfarrbezirk Dankeskirche mit 3.000 Gemeindemitgliedern (insgesamt 5.850 Seelen) im uneingeschränkten Dienst neu besetzen. Das Presbyterium sucht eine erfahrene und umsichtige Persönlichkeit, die über langjährige Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt und vorhandene, gewachsene Gemeindestrukturen unterstützt und weiterentwickelt. Kooperationsbereitschaft mit dem Pfarrkollegen wird vorausgesetzt. Für die pfarramtliche Arbeit strebt das Presbyterium eine langfristige Perspektive an, die zehn Jahre überschreitet. Die Arbeit wird familienorientiert sein. Ihre Aufgaben umfassen: wöchentlicher Kindergottesdienst, wöchentlicher Sonntagsgottesdienst, vierzehntägige Samstagabendgottesdienste, Schulgottesdienste, regelmäßige Familiengottesdienste, Betreuung von drei Altenheimen, Bibelstunden, Hausbesuche, Familienarbeit, Begleitung eines dreigruppigen Kindergartens im Bezirk, Seniorenarbeit, Ehrenamtliche suchen und begleiten, Mitwirken an der Ökumene, Vorsitz im Presbyterium in jährlichem Wechsel mit dem Kollegen. Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Für Rückfragen steht Ihnen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Dr. Sebastian Häfele unter Tel. (02 11) 9 72 14 11 (ab 18 Uhr), zur Verfügung. Stimmt Ihr Kompetenzprofil mit der Erwartungsstruktur des Presbyteriums überein, dann schicken Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Pfarrstellenausschreibung an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Euskirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist als volle Stelle (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde Euskirchen hat eine Predigtstelle mit drei Bezirken (Nord, West, Süd) im

Kerngebiet der Stadt mit den jeweils angrenzenden Dörfern. Ihr stehen drei Pfarrstellen für insgesamt ca. 8.000 Gemeindemitglieder zur Verfügung. Euskirchen ist Kreisstadt des gleichnamigen Kreises. Damit ist sie Zentrum einer eigenen Region. Mit ihren über 55.000 Einwohnern ist sie Sitz zahlreicher zentraler Institutionen für einen Versorgungsbereich von weit über 180.000 Menschen. Die Stadt liegt am Rand der Nordeifel, sie ist regionales Schulzentrum mit allen, meist mehrfach vorhandenen Schulen und allen Schulformen. Sie hat eine sehr gute Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn) nach Köln, Bonn, Aachen. Die Gemeinde besitzt eine schöne Kirche mit einem neuen, modernen Gemeindezentrum. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein engagiertes und aufgeschlossenes Presbyterium, ein großes Team hauptamtlicher Mitarbeiter und eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen und die Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer Gemeindekonzeption begrüßt. Die Kirchenmusik gibt der Gemeinde ein besonderes Profil. Die Gemeinde ist Mitträgergemeinde eines eigenen diakonischen Werkes vor Ort. Erwartet wird eine klare und ansprechende Verkündigung, Freude an der Gemeindegemeinschaft, Kooperationsbereitschaft mit den haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, theologische und seelsorgliche Kompetenz und eine hohe Motivation für die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien. Des Weiteren sollten Bewerberinnen und Bewerber eine hohe Medienkompetenz mitbringen. Die Arbeit mit modernen Medien, insbesondere auch im Internet, die Beherrschung moderner Büroprogramme (z.B. für die redaktionelle Überarbeitung unseres fortschrittlichen Gemeindebriefes), ein guter Zugang zu Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising sind für uns von großer Bedeutung. Die Gemeinde bietet auch auf diesen Gebieten die Möglichkeit zur Weiterbildung. Als Ansprechpartner für Ihre Fragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Gerhard Schlatter, dr.schlatter@t-online.de, oder Pfarrer Edgar Hoffmann, edgar.hoffmann@ekir.de, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auch auf der Homepage unter www.ev-kirche-euskirchen.de. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf.

In der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die fünfte Pfarrstelle neu zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Landeskirche. Die Evangelische Gemeinde zu Düren ist eine Großgemeinde – aufgegliedert in neun Pfarrbezirke – im Kirchenkreis Jülich mit mehr als 23.300 Gemeindemitgliedern und rund 150 beruflich Beschäftigten (www.evangelische-gemeinde-dueren.de). Die Evangelische Gemeinde zu Düren fühlt sich dem Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in einem großen Presbyterium (39 Mitglieder) und Pfarrkolleg sowie mit vielen weiteren Ehren- und Hauptamtlichen sind ebenso erforderlich wie Leitungskompetenz, konzeptionelles Denken und Handeln. Neben der Arbeit in einem Pfarrbezirk mit städtischen und ländlichen Anteilen (Schlich, Gürzenich) sind gesamtgemeindliche Aufgaben wahrzunehmen: die Citykirchen- und Innenstadtarbeit an der Christuskirche im Dürener Stadtzentrum, die in enger Zusammenarbeit mit den übrigen innerstädtischen Kolleginnen und Kollegen gestaltet wird, die Jugendarbeit mit dem Jugendkeller ‚underground‘, jährlichen Sommerfreizeiten, Teamerschulung und regelmäßigen Jugendgottesdiensten und im Rahmen ökumenischer Bezüge auch die Partnerschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Lublin/Polen mit i.d.R. jährlichen Partnerschaftsbesuchen. Weitere konkrete Schwerpunktsetzungen können ggf. unter

Berücksichtigung (berufs-)biografischer Erfahrungen kollegial entwickelt werden. Persönlich erhalten Sie Informationen unter Tel. (0 24 21) 50 26 40 bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Dirk Chr. Siedler, DC.Siedler@t-online.de. In der Kirchengemeinde ist trotz einer starken reformierten Prägung der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Plaidt ist ab sofort eine 100% Pfarrstelle wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde, ca. 9% der Bevölkerung sind evangelisch und hat 2.500 Gemeindemitglieder in sieben Orten bei stabiler Mitgliederzahl. Die Kirche in Plaidt ist als Gemeindezentrum im Jahr 1980 erbaut. Sie ist die einzige Predigtstätte der Gemeinde. In der Gemeinde arbeiten mit: eine ordinierte Diakonin mit 100% Stelle und dem Arbeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit, eine Küsterin und eine Bürokräftin in Teilzeit sowie zwei Organistinnen. Zum Arbeitsgebiet gehören eine Kindertagesstätte (Betriebsführung hat die Kirchengemeinde) und eine psychiatrische Klinik mit Werkstatt und Wohnheimen und drei Altenheime. Die Gemeinde legt Wert auf regelmäßige Schulgottesdienste. Erwünscht ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge. Das Presbyterium erwartet eine generationsübergreifende Gemeindearbeit, in der Bewährtes fortgesetzt wird und neue Impulse eingebracht werden. Die zukünftige PfarrstelleninhaberIn/den zukünftigen Pfarrstelleninhaber erwarten eine freundliche und offene Atmosphäre und ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus mit großem Garten bei guter Verkehrsanbindung. Im Regelfall wird ein Wochenende im Monat dienstfrei sein. Weitere Informationen zur Gemeinde unter: www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de. Auskünfte erteilen Pfarrer Jürgen Gundalin, Tel. (0 26 32) 49 77 75, oder Kirchmeister Klaus Schwamberger, Tel. (02 61) 40 23 42. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. September 2010 eine BerufsschulpfarrerIn/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Technik Remscheid. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von zirka 75% (20 Wochenstunden) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Im Berufskolleg Technik Remscheid werden 1.700 Schülerinnen und Schüler in Voll- und Teilzeitklassen unterrichtet. Das Kollegium umfasst 60 Lehrerinnen und Lehrer. Metalltechnik, Elektrotechnik und IT-Technik bilden die Schwerpunkte des Berufskollegs, das alle Bildungsgänge des berufsbildenden Systems vorhält. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie Freude an der Arbeit mit überwiegend männlichen jungen Erwachsenen haben. Kenntnisse des berufsbildenden Schulsystems und der Umgang mit Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ werden vorausgesetzt. Eine Lehrbefähigung für AHR-Bildungsgänge ist wünschenswert. Die Bereitschaft, Schülerinnen und Schüler seelsorgerlich zu begleiten, wird erwartet. Die Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft und in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises ist obligatorisch. Für Rückfragen stehen Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Dagmar Cronjäger, Tel. (0 21 91)

66 84 52, bezirksbeauftragung@kklenep.de, der Abteilungsleiter Kinder-Jugend-Bildung Pfarrer Jochen Robra, Tel. (0 21 91) 5 91 69 11, abteilungsleitung-bildung@kklenep.de, und der Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Tel. (0 21 91) 96 81 12, sup@kklenep.de, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Im Kirchenkreis Lennep ist, vorbehaltlich der Freigabe der Pfarrstelle und auf Vorschlag der Kirchenleitung, zum 1. Oktober 2010 die 14. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II an der Albert-Einstein-Gesamtschule Remscheid mit einem Umfang von 100 % zu besetzen. Wenn sich geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten finden, kann die Stelle auch durch zwei Personen besetzt werden mit jeweils 50% Dienstumfang. Die Albert-Einstein-Gesamtschule ist eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in der Stadtmitte von Remscheid. 1.200 Schülerinnen und Schüler freuen sich auf eine selbstbewusste, kommunikative SchulpfarrerIn bzw. einen selbstbewussten, kommunikativen Schulpfarrer. Der Kirchenkreis sucht eine engagierte und interessierte Persönlichkeit, die manchmal auch schwierigen Lernprozesse mit Jugendlichen gemeinsam gestaltet, die anspruchsvolle theologische Themen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umsetzen kann und den Schülerinnen und Schülern eine kompetente und interessierte GesprächspartnerIn in interkulturellen und interreligiösen Fragen ist. Eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist erforderlich oder muss erworben werden. Weitere Auskünfte erteilt die Schulreferentin, Pfarrerin Cornelia vom Stein, Tel. (0 21 91) 96 81 19 oder (0 21 96) 70 90 16. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. August 2010 auf Vorschlag der Kirchenleitung im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 9.000 Gemeindemitglieder. Sie gliedert sich in vier Bezirke, versteht sich aber als eine Gemeinde. Vier Pfarrerinnen und Pfarrer (3,5 Pfarrstellen) sind in der Gemeinde tätig und versehen ihren Dienst an den fünf Predigtstätten (unterschiedliche Gottesdienstformate – wöchentliche Gottesdienste für Familien) im Wechsel. Ferner gibt es zwei Kindertagesstätten, eine gut laufende Jugendarbeit mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitern, eine Gemeindepflegestation und vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten (A-Kirchenmusikerstelle). Ein gutes Miteinander im Presbyterium, eine intensive Vernetzung von pastoralem Dienst, Kirchenmusik und Jugendarbeit, eine große Offenheit in der Gemeinde für neue Ideen und Formen sind charakteristisch für unsere Kirchengemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Team von Pfarrern, Mitarbeitern und Mitgliedern des Presbyteriums integriert, den Pfarrbezirk (Neustadt) mit ca. 1.500 Gemeindemitgliedern versorgt, verschiedene bereits bestehende Aufgabenfelder (Bibelkreis, Schulgottesdienste am Gymnasium, Seelsorge in einem Alten- und Pflegeheim) weiterführt bzw. begleitet, Wert legt auf Besuche und ein ökumenisches Interesse hat. In der Arbeit mit jungen Familien kann ein Schwerpunkt der Arbeit gelegt werden. Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge ist im Kirchenkreis Lennep

verpflichtend für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer. Eine Wohnung/ein Haus kann als Dienstwohnung in Absprache mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer von der Kirchengemeinde angemietet werden. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 452. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsrechtlich. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen, Religionslehre an berufsbildenden Schulen, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. August 2010 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wiebelskirchen (Kirchenkreis Saar-Ost) ist die 2. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Wiebelskirchen hat circa 4.450 Gemeindeglieder in zwei Bezirken mit zwei Predigtstätten. Die Kirchengemeinde unterhält einen dreigruppigen Kindergarten. Es ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in Gestaltung von Gottesdiensten in verschiedenen Formen, Kindergartenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, aktive Männer- und Frauenarbeit, Seelsorge und Besuche. Das Presbyterium wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin, einen aufgeschlossenen Pfarrer, die oder der in enger Teamarbeit mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle, den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden Bewährtes fortführt und neue Impulse in die Gemeindeglieder einbringt. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Führungsteam der Gemeinde wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Erwartet wird die Offenheit für die bestehenden ökumenischen Kontakte vor Ort und für die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin, einen Bewerber, die oder der in und mit der Gemeinde lebt und auf Gemeindeglieder aller Generationen zugeht. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kirchengemeinde-wiebelskirchen.de. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wiebelskirchen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkessel, Kirchenkreis Saar-West, ist mit sofortiger Wirkung freigegeben und durch das Presbyterium mit 75% eines vollen Pfarrdienstes zu besetzen. Die Kirchengemeinde liegt im Saarland und gehört zum Stadtverband Saarbrücken – in direkter Nähe zu Frankreich. Altenkessel ist geprägt von einer vergangenen Industriekultur. Zur Kirchengemeinde gehören der Saarbrücker Stadtteil Altenkessel und der Stadtteil Ritterstraße der Stadt Püttlingen mit insgesamt 1.550 Gemeindegliedern. Im Zuge der Schließung der Gruben und Hütten im Saarland hat die Gemeinde sich in den letzten Jahren so verkleinert, dass keine ganze Pfarrstelle mehr gerechtfertigt ist. Um nicht auf eine halbe Pfarrstelle allein reduzieren zu müssen, hat das Presbyterium mit der angrenzenden Kirchengemeinde Bur-

bach die Übernahme von Diensten im Umfang von 25 % vereinbart. Dazu gehört auch die Betreuung eines Altenheims in Burbach. Langfristig soll eine Fusion oder pfarramtliche Verbindung die Situation verbessern und verstetigen. In diesen Prozess wird die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer von Altenkessel eingebunden sein. Die Kirchengemeinde hat ein Leitbild und eine Konzeption erarbeitet. Als Ziele sind dabei genannt: das Erleben und Fördern von Gemeinschaft an verschiedenen Stellen der Gemeinde, das Feiern lebensnaher und zeitgemäßer Gottesdienste mit Erwachsenen und Kindern in vielen Formen. Wichtig ist der Gemeinde die Seelsorge und das Wahrnehmen der Verantwortung für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Des Weiteren wünscht sich das Presbyterium Spaß an der Konfirmandenarbeit, die im Blockunterricht an Wochenenden erfolgt. Wenn Sie als Pfarrerin oder Pfarrer diese Ziele teilen und sich vorstellen können, in einem Dienstumfang von 75 % zu arbeiten, dann sollten Sie wissen, dass Sie Unterstützung durch viele ehrenamtlich Helfende, ein Team in der Kindertagesstätte (drei Gruppen), weitere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende und ein neues Team an Ideen zugängliches Presbyterium erwartet. Ein familiengerechtes Pfarrhaus mit Garten steht bereit, muss jedoch nicht unbedingt bezogen werden; es besteht aber Residenzpflicht. Lutherkirche, Kindertagesstätte, Gemeindehaus stehen mit dem Pfarrhaus auf einem großzügigen Gelände. Im Ortsteil Ritterstraße bilden Auferstehungskirche und Gemeindehaus eine Einheit. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers mit Fragen des Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Bewerbungen bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zwecks Weiterleitung an die Kirchengemeinde Altenkessel. Auskunft erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Iris Spath, Tel. (0 68 98) 87 04 57 oder (01 71) 2 09 06 90, und Pfarrer Karl-Günter Dilk, Tel. (06 81) 81 12 09.

Die Kirchengemeinde Schwalbach im Kirchenkreis Saar-West sucht ab sofort für ihre 2. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Besetzung erfolgt im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%), die Stelle ist durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Schwalbach ist eine Diasporagemeinde im Saarland mit Sieben Ortsteilen und drei Predigtstätten. Zur Gemeinde gehören 3.620 Gemeindeglieder; davon entfallen auf den 2. Bezirk ca. 1.400 Gemeindeglieder. Auf Grund der Reduzierung von zwei auf 1,5 Pfarrstellen hat das Presbyterium die räumlichen Zuschnitte der Bezirke verändert, um eine gerechtere Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben zu gewährleisten. Im 1. Pfarrbezirk gibt es ein Gemeindezentrum, im 2. Pfarrbezirk eine Kirche und ein Gemeindehaus. Die Infrastruktur vor Ort ist gut, alle Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Pfarrstelleninhaberin, der Pfarrstelleninhaber sollte außer dem – im Wechsel mit dem Kollegen ausgeübten – Predigtamt, die Kasualien, den kirchlichen Unterricht und die Seelsorge im Bezirk, entsprechend dem Dienstumfang, ausführen. Die Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit werden in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle aufgeteilt. Teamfähigkeit, Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten sowie ökumenisches Interesse werden vorausgesetzt. Es erwartet Sie ein engagiertes und aufgeschlossenes Presbyterium, ein unterstützendes Team hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Gemeinde, die offen ist für neue Ideen. In ihrer Konzeption hat die Gemeinde formuliert, was ihr wichtig ist, dazu gehören vor allem Offenheit und Gemeinschaft. (Den vollständigen Text der Konzeption finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchengemeinde-schwalbach.de.) Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Reinhard Janich, Tel. (0 68 34) 5 35 46,

oder die Stellv. Vorsitzende des Presbyteriums Ulrike Schwartz, Tel. (0 68 34) 95 35 73. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Literaturhinweise:

Kirchenführer für die Graf-Recke-Kirche. 100 Jahre Graf-Recke-Kirche, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde der Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf. Text, Layout: Dietmar Redeker. Düsseldorf 2010, 28 S., Abb.

100 Jahre Thomaskirche Kempen, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Kempen. Kempen 2010, 141 S., Abb.

Gudrun Grashof: **Louise Wildt 1809–1906.** Versuch einer Biographie. Berlin: Pro Business 2010, 55 S., Abb. ISBN 978-3-86805-653-2

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Bd. 59. 2010, hg. im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte e.V. von Stefan Flesch ... Bonn: Habelt-Verlag 2010, VIII, 394 S., Abb. Der Band ist im Volltext ins Internet eingestellt: <http://www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de/MEKGR592010.pdf>

Tränen, die anrühren, berühren, aufrühren. **Arbeitsheft zum Mirjamsonntag am 5. September 2010,** gestaltet vom Arbeitskreis Frauenreferat der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar. Düsseldorf 2010, 39 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
